



TENNIS - CLUB TRIBERG IM SCHWARZWALD

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Triberg im Schwarzwald".
- (2) Er hat seinen Sitz in Triberg im Schwarzwald und wird in das Vereinsregister. beim Amtsgericht Villingen - Schwenningen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Verein hat insbesondere die Ziele

- seinen Mitgliedern durch das Tennisspiel Erholung und Entspannung zu verschaffen und dadurch einen gesunden Ausgleich zu den Belastungen des Berufslebens zu vermitteln;
- für Zwecke des Vereins Tennisplätze auf eigenen oder städtischen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten;
- die Jugend in sportlichem Geist zu erziehen;
- durch Veranstaltung von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.

- (2) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen die dem Vereinszweck dienen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied des Badischen Tennis-Verbandes e.V. und damit des Deutschen Tennis-Bundes e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedsschaften:

-Aktive Mitglieder;

sie üben den Tennissport aktiv aus und haben das 18. Lebensjahr vollendet.

-Jugendliche Mitglieder;

sind Schüler oder in Berufsausbildung sich befindliche Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

-Passive Mitglieder;

sie unterstützen und fördern den Verein durch Beiträge und Spenden, ohne die Vereins-Einrichtungen zu benutzen. Passive Mitglieder sind von der Entrichtung eines Aufnahmebeitrages befreit.

-Ehrenmitglieder;

zu den Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

(3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung in allen Teilen als verbindlich an.

(2) Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Dieser verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Zahl der aktiven Mitglieder soll 40 Personen pro Spielfeld nicht überschreiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jede Art von Mitgliedschaft endet

- durch den freiwilligen Austritt;
- durch den Ausschluß aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er darf den Ausschluß eines Mitgliedes nur aus wichtigem Grund beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen

- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unsportliches Verhalten;

- grober Verstoß gegen den Vereinszweck sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- Säumnis in der Beitragszahlung von mehr als drei Monaten nach erfolgter Mahnung.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist unanfechtbar.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus
- dem einmaligen Aufnahmebeitrag;
 - dem laufenden Jahresbeitrag;
 - etwaige Umlagen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die jeweils für ein Vereinsjahr gelten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Passive Mitglieder sind von der Bezahlung eines Aufnahmebeitrages befreit. Für Minderjährige sowie für Schüler und Studenten, die über 18 Jahre alt sind, kann die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge festsetzen. Ebenso für das zweite und jedes weitere Mitglied aus einer Familie.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der Vorsitzende allein oder jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied des Vereins als Ersatz-Vorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatz-Vorstandsmitglieds einberufen. Spätestens in der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muß ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtsdauer des Ersatz-Vorstandsmitglieds richtet sich nach der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahlen neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Vorstandssitzungen teil, wenn sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, dazu eingeladen werden. In wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand den Beirat in die Beschlußfassung gemäß § 10 Abs. 5 einbeziehen.
- (3) Hinsichtlich der Wahl und der Amtsdauer der Beiratsmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für Vorstandsmitglieder.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Alle Mitglieder sind daran teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
- (2) Mindestens einmal im Vereinsjahr muß der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, hat schriftlich zu erfolgen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden;
 - Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Gastspieler

Die Tennisplätze können auch Nichtmitgliedern, insbesondere Gästen die vorübergehend in Triberg weilen, zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Für die Benutzung ist eine Platzmiete zu erheben.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei anteilige Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.

§ 16 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für den Verein sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und dem Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 17 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern und Gästen zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) eine Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und, wenn möglich, hinreichend begründet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Triberg mit dem Auftrag, dieses ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- (3) Wird der Verein vor Schaffung einer beispielbaren Tennisanlage aufgelöst, so erhalten die Mitglieder höchstens ihre Beiträge zurück. Das übrige Vereinsvermögen fällt an die Stadt Triberg, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist am 24. März 1982 errichtet.